

## Satzung

**Die weibliche und diverse Form ist der männlichen Form im Folgenden gleichgestellt.  
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir uns in allen Texten für die Verwendung  
des generischen Maskulinums entschieden.**



### §1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Musikschule Grünwald e.V. und ist unter dieser Bezeichnung am 29. Januar 1975 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München-Land eingetragen worden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Grünwald.

### §2 Zweck

- 2.1 Der Verein ist Träger der Musikschule Grünwald. Er dient der Förderung musikalischer Kinder-, Jugend- und Laienbildung.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- 3.2 Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Ausschluss
  - b) Austritt
  - c) Tod bei natürlichen Personen
  - d) Auflösung bei juristischen Personen
  - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen
- 3.4 Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit ¾ Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- 3.6 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche.

### §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### §6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 6.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Entgegennahme des Jahresberichtes
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  5. Beschluss von Satzungsänderungen
  6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6.3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich **per E-Mail oder postalisch** unter Angaben der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Versammlung zugehen.

6.4 Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Versammlung.

6.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

6.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen, Mitgliederbeiträge, oder die Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben sein und bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

6.7 Jedes Vereinsmitglied hat 1 Stimme.

6.8 Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

## §7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (Vorsitzender, Stellvertreter, **Schatzmeister**) und bis maximal sieben Personen und wird für 2 Jahre gewählt. Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der **Schatzmeister** haben im Fall der Amtsniederlegung ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied im Vorstand sein.

7.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7.3 Der Vorstand beschließt auch über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule zu treffen.

7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- a) den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden und den **Schatzmeister** gemeinsam.

7.5 Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

7.6 Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit; Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.

7.7 Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, §6 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.

## §8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Der Leiter der Musikschule gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## §9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grünwald mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendpflege zu verwenden.

Grünwald, Stand: **17.10.2023**